



## Sonderinformation

### Datenschutzrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Das öffentliche Leben kehrt langsam wieder zurück und immer mehr Unternehmen und Einrichtungen dürfen ihren Betrieb wieder aufnehmen. Die aktuellen Entwicklungen zeigen jedoch, wie wichtig eine schnelle Nachverfolgung von Infektionsketten ist. Denn nur so kann verhindert werden, dass es zu massiven Corona-Ausbrüchen wie aktuell zum Beispiel auf vielen deutschen Schlachthöfen kommt. Um derartige Corona-Ausbrüche und damit korrespondierende Betriebsschließungen zu vermeiden, verpflichten die Corona-Verordnungen der Länder bestimmte Unternehmen und Einrichtungen ausdrücklich zur Erhebung und Speicherung der Kontaktdaten ihrer Besucher, Nutzer und Teilnehmer. Die Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Doch auch weit über die gesetzlich vorgeschriebenen Fälle hinaus ist es mittlerweile bei vielen Unternehmen üblich, Kontaktdaten von Besuchern bzw. Kunden zu erheben und Beschäftigte einer umfangreichen Befragung auf Symptome, Infektionen, Kontakte und Auslandsaufenthalte zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang kommt es zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die den strengen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie den sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterliegen. Die Umsetzung der damit einhergehenden strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt Unternehmen und Einrichtungen teils vor große Herausforderungen.

Hervorgehoben sei an dieser Stelle, dass die Datenverarbeitung nur zulässig ist, soweit sie dem Gebot der Determinierung entspricht. Dementsprechend muss vor jeder Maßnahme darauf geachtet werden, nur so wenige Daten wie unbedingt erforderlich zu erheben. Dies fängt bereits bei der Ausformulierung der entsprechenden Fragestellungen an, indem beispielsweise nicht nach dem konkreten Ort eines Auslandsaufenthalts gefragt wird, sondern nach einem Aufenthalt in einem Corona-Risikogebiet gemäß den Festlegungen des Auswärtigen Amtes.

Zudem kann die Datenverarbeitung nur dann zulässig sein, wenn sie sich auf eine ausreichende Rechtsgrundlage stützen kann. Für eine gesetzlich vorgeschriebene Datenverarbeitung, zum Beispiel in den Corona-Verordnungen, ist grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO die anwendbare Rechtsgrundlage. Danach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Sonstige Datenerhebungen im Zusammenhang mit den Corona-Schutzmaßnahmen können gegebenenfalls auf die Schutz- und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO) sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO) gestützt werden. Insbesondere bei der



Erhebung der besonders sensiblen Gesundheitsdaten ist indes Vorsicht geboten, da diese besonders geschützt sind. Daher mag sich in solchen Fällen gegebenenfalls einzig die Einwilligung als Rechtsgrundlage anbieten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO), wobei die Anforderungen für eine zulässige und informierte Einwilligung durch einen Betroffenen hoch sind. Zudem besteht das Risiko, dass der Betroffene die Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Es sollte daher nur im Ausnahmefall, da keine andere Rechtsgrundlage einschlägig ist und die Daten jedoch zwingend verarbeitet werden müssen, auf die Einwilligung als Rechtsgrundlage zurückgegriffen werden.

In Anbetracht des drohenden Bußgeldrisikos müssen überdies die umfangreichen Informationspflichten des Verantwortlichen gemäß Art. 13 f. DSGVO beachtet werden. Danach muss der Verantwortliche die betroffene Person im Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten unter anderen darüber informieren, von wem, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage die Daten erhoben werden, wie lange die Daten gespeichert werden sollen und welche Rechte die betroffene Person in Bezug auf die Datenverarbeitung hat. Bei der Ausgestaltung dieser sogenannten „Datenschutzhinweise“ sind die Besonderheiten der Corona-Pandemie, etwa hinsichtlich der Speicherdauer und der Weitergabe der Daten an die Gesundheitsbehörden, zu berücksichtigen.

Wir beraten Sie gerne, ob die von Ihnen praktizierte oder geplante Datenerhebung zulässig ist und sind Ihnen bei der Erstellung einer auf Ihre konkrete Situation angepassten und praktikablen Datenschutzhinweise im Sinne des Art. 13 f. DSGVO behilflich.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



## **Ansprechpartner.**



**Prof. Dr. Ulrike Trägner**

Rechtsanwältin

[ulrike.traegner@sonntag-partner.de](mailto:ulrike.traegner@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 731 379 58-0



**Dr. Viktor Stepien**

Rechtsanwalt

[viktor.stepien@sonntag-partner.de](mailto:viktor.stepien@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Elisabeth Hirth**

Rechtsanwältin

[elisabeth.hirth@sonntag-partner.de](mailto:elisabeth.hirth@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 731 379 58-0

## **Sonntag & Partner**

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

## **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>